

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953	Berlin, den 25. Februar 1953	Nr. 23
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 53	Verordnung zur Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze	317
19. 2. 53	Verordnung über Aufhebung von Verwendungsverboten	319
19. 2. 53	Verordnung über das Rechnungswesen der Betriebe der volkseigenen örtlichen Bau- industrie I.....	319
19. 2. 53	Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung	319
19. 2. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung	321
16. 2. 53	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953	322
30.12.52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (Berechnung und Entrichtung der Abschlagszahlungen auf die Sozialversicherungsbeiträge).....	321
	Berichtigung	324

Verordnung

zur Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.

Vom 19. Februar 1953

Die Sorge um den Menschen erfordert eine strenge Beachtung aller Maßnahmen, die der Erhaltung seiner Gesundheit und Arbeitskraft dienen. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit und zur Gewährleistung der Sicherheit auf den innerhalb der Gemeinden und Städte gelegenen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Parkanlagen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Eigentümer, Besitzer oder Verwalter von an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen liegenden Grundstücken sind verpflichtet, die vor ihrem Grundstücksbereich gelegenen, dem Verkehr einer geschlossenen Ortschaft oder eines Stadtgebietes dienenden öffentlichen Gehwege und Fahrbahnen einschließlich der Radfahrwege bis zur Straßen- bzw. Platzmitte zu reinigen. Soweit die Reinigung durch die zuständigen örtlichen Organe erfolgt, entfällt diese Pflicht.

(2) Die Reinigung hat entsprechend den Erfordernissen der Sauberkeit nötigenfalls täglich zu erfolgen. An jedem Mittwoch und am Tage vor Sonn- und Feiertagen ist die Reinigung in jedem Fall durchzuführen. Zur Reinigung gehört auch das Entfernen von Gras und Unkraut.

§ 2

(1) Die Anlieger sind verpflichtet, Müll, Schutt oder sonstigen Unrat auf die dafür angelegten Müllplätze zu bringen, soweit die Müllabfuhr nicht durch die zuständigen örtlichen Organe erfolgt.

(2) Es ist nicht gestattet, Müll, Schutt oder sonstigen Unrat für längere Zeit ohne entsprechende geeignete Behältnisse außerhalb eines dafür bestimmten Platzes zu lagern.

§ 3

(1) Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen ist untersagt. Als Verunreinigung gilt insbesondere das Wegwerfen von Scherben, Papier, Obstresten, das Ausgießen von Flüssigkeiten oder das Ausschütten von Schutt, Kehrlicht, Küchenabfällen oder sonstigem Unrat.

(2) Das Reinigen von Betten, Decken, Läufern, Teppichen, Polstern, Matratzen und anderem Hausrat auf den öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, in offenen Fenstern, auf den Balkonen, Terrassen, Dächern oder vor den Türen nach der Straßenseite ist untersagt.

§ 4

(1) Das Betreten der öffentlichen Grün- und Parkanlagen ist nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und Plätzen gestattet. Ausgenommen davon ist nur der zur Pflege und Wartung bestimmte Personenkreis.

(2) Für Zuwiderhandlungen durch Kinder ist der Aufsichtspflichtige verantwortlich, wenn er seiner Aufsichtspflicht schuldhaft nicht genügt hat.

7-

§ 5

Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grün- und Parkanlagen sind Hunde an der